

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. H a m b ü c h e n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. November 2002 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache um die Berechtigung der Beklagten, aus den Versorgungsbezügen der Klägerin für bereits abgelaufene Zeiträume Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung (PflV) zu erheben.

Die Klägerin bezieht seit September 1986 eine Altersrente; seit dieser Zeit ist sie auch Mitglied in der KVdR. Nach dem Tode ihres Ehemannes erhält die Klägerin seit Februar 1992 außerdem Versorgungsbezüge von der Arbeitskammer des Saarlandes. Im Februar 1996 stellte die Beklagten anlässlich einer Betriebsprüfung fest, dass aus den Versorgungsbezügen der Klägerin keine Beiträge zur KVdR und zur PflV abgeführt wurden, und forderte für den Zeitraum Februar 1992 - Juni 1996 rückständige Beiträge in Höhe von 13.457,20 DM nach. Die Klägerin räumt zwar ein, dass grundsätzlich weder die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge noch die Höhe der Beitragsnacherhebung zu beanstanden sei. Der Nachforderung der Beklagten stehe jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen, da sie - die Klägerin - nicht ausreichend über die Beitragspflicht informiert worden und zudem eine mehrjährige Verzögerung des Beitragseinzugs eingetreten sei. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

II

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, mit der allein die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht wird, ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klägerin trägt vor, die Rechtssache besitze grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes wäre es erforderlich gewesen, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR, aaO, 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Es muss zu erwarten sein, dass die zu treffende Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) geeignet ist, in künftigen Revisionsfällen die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu sichern (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.



Die Klägerin macht geltend, die Beklagte und die Instanzgerichte hätten die Tragweite und Bedeutung der Aufklärungspflicht nach § 13 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) verkannt, weil sie nicht ausreichend berücksichtigt hätten, dass die Arbeitskammer des Saarlandes nicht zu den nach § 202 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) meldepflichtigen Zahlstellen von Versorgungsbezügen gehöre und deshalb eine Obliegenheit bestanden hätte, sie - die Klägerin - auf ihre eigene Meldepflicht nach § 205 SGB V hinzuweisen. Mit diesem Vorbringen ist nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt worden. Zur Frage, welche Aufklärungspflichten einem Sozialversicherungsträger konkret obliegen und welche Folgen aus der Verletzung solcher Pflichten entstehen können, liegen bereits zahlreiche Entscheidungen des BSG vor (vgl. BSGE 67, 90 = SozR 3-1200 § 13 Nr 1, SozR 5428 § 4 Nr 10, BSGE 55, 257 = SozR 1200 § 13 Nr 2, BSGE 42, 224 = SozR 2200 § 1324 Nr 3 - jeweils mwN). Dieser Rechtsprechung lässt sich als Grundsatz entnehmen, dass dem Einzelnen aus der allgemeinen Aufklärungspflicht der Sozialverwaltung nach § 13 SGB I grundsätzlich kein im Klagewege verfolgbares subjektiv-öffentliches Recht auf persönliche Aufklärung erwachsen kann. Ausnahmen können möglicherweise dann bestehen, wenn sich ein Versicherter konkret an den Versicherungsträger wendet (BSGE 42, 224 = SozR 2200 § 1324 Nr 3), wenn es sich um einen lese- und schreibungsgeübten Personenkreis handelt (BSG SozR 5428 § 4 Nr 10) oder wenn der Versicherungsträger zuvor unrichtige oder missverständliche Auskünfte erteilt hat (BSGE 67, 90 = SozR 3-1200 § 13 Nr 1). Fehlende oder unvollständige Gesetzeskenntnis eines Versicherten stellt jedoch keinen derartigen Ausnahmefall dar, weil das Prinzip der formellen Publizität auch im Bereich des Sozialrechts Geltung besitzt und damit kein individueller Anspruch auf allgemeine Aufklärung über die Gesetzeslage besteht (BSG aaO).

Mit dieser Rechtsprechung hätte sich die Klägerin auseinandersetzen und aufzeigen müssen, welche klärungsbedürftige Rechtsfrage noch offen ist und sich hier konkret stellt. Insbesondere hätte sie substantiiert darlegen müssen, aus welchen Gründen hier ausnahmsweise von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen werden soll und welche Folgerungen sich daraus ableiten. Darüber hinaus hätte die Klägerin deutlich machen müssen, warum in ihrem Fall gerade der Beklagten eine konkrete Aufklärungspflicht hätte obliegen sollen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Der Hinweis der Klägerin auf Vorschriften zur Rückforderung von Bezügen im Beamtenrecht vermag ebenfalls nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu begründen. Es fehlen jegliche Angaben dazu, warum dies im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich sein könnte. Auch soweit in der Beschwerdebegründung vorgetragen wird, von der Nachforderung habe nach § 76 Viertes Buch Sozialgesetzbuch abgesehen werden können, ist ein Revisionszulassungsgrund nicht aufgezeigt.



Die unzulässige Beschwerde war entsprechend § 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)